

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/21 vom 16. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/21 du 16 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/21 del 16 novembre 2010

Regeste

Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG, Art. 16c ELV Vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung der anrechenbaren Wohnkosten kann abgesehen werden, wenn die EL-anspruchsberechtigte Person mit einer nicht anspruchsberechtigten Person zusammenlebt und die Räumlichkeiten unterschiedlich stark genutzt werden. In einem solchen Fall erscheint die Aufteilung der Wohnkosten entsprechend dem Nutzungsgrad gerechtfertigt. In vorliegendem Fall nahm eine EL-Bezügerin ihr 15-jähriges schulpflichtiges Enkelkind bei sich auf. Die EL-Durchführungsstelle berücksichtigte nur noch die Hälfte der Wohnkosten als Ausgabe. Aufgrund der Lebensphase des Enkels konnte davon ausgegangen werden, dass der Enkel die Wohnung bzw. insbesondere das Ess- und Wohnzimmer weniger intensiv nutzte als seine nichtberufstätige 56-jährige Grossmutter. Eine Aufteilung im Verhältnis von 2/3 für die Beschwerdeführerin und 1/3 für ihren Enkel erschien daher gerechtfertigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. November 2010, EL 2010/21).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig ist die Berücksichtigung der Wohnkosten der Beschwerdeführerin seit dem Umzug in die 3 ½-Zimmer-Wohnung per 1. September 2009. Die übrigen Berechnungspositionen sind nicht umstritten und von der per 1. September 2009 durchgeführten Revision nicht betroffen. 1.2 Die EL-rechtlichen Voraussetzungen betreffend die Anrechnung von Wohnkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG) sowie deren Aufteilung, wenn eine EL-Ansprecherin ihre Wohnung zusammen mit einer Personen bewohnt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist (Art. 16c ELV), wurden bereits im Urteil EL 2009/32 dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (EL 2009/32, Erw. 1).

E. 2

2.1 Vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Einspracheentscheide vom 12. und 17. Februar 2010. Mit letzterem hat die Beschwerdegegnerin über die Einsprache vom 28. Januar 2010 gegen die Verfügung vom 28. Dezember 2009 befunden. Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 28. Januar 2010 überhaupt hätte eintreten dürfen. Die EL-Bemessung hat nicht nur für das Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit (keine befristete Verfügung), sondern betrifft einen unbefristeten Dauersachverhalt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2002/76 vom 10. September 2003, Erw. 3; Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, S. 1655 f.; anders die Rechtsprechung des BGer im Urteil 8C_94/2007 vom 15. April 2008). Die jährliche Anpassung des EL-Anspruchs auf das neue Kalenderjahr hin hat dementsprechend keine

umfassende Neuüberprüfung zur Folge. Vielmehr hat sie den Zweck, den EL-Anspruch an veränderte Positionen wie z.B. die Pauschale der individuellen Prämienverbilligung oder Erhöhungen der AHV-Renten etc. anzupassen. Die Revision dieser einzelnen Positionen bedarf eines Revisionsgrundes nach Art. 17 Abs. 2 ATSG, also primär einer Sachverhaltsveränderung. Gegenstand des der Verfügung vom 20. August 2009 zugrunde liegenden Revisionsverfahrens war die Anpassung des Mietzinses aufgrund des Umzugs der Beschwerdegegnerin in eine 3 ½-Zimmer-Wohnung. In diesem Punkt wurde die Verfügung vom 20. August 2009 angefochten und befand sich somit im Einspracheverfahren. Die am 28. Dezember 2009 per 1. Januar 2010 verfügten Anpassungen betreffen die Position Wohnkosten jedoch mangels Sachverhaltsveränderung nicht. Entsprechend fehlt diesbezüglich ein Anfechtungsgegenstand, sodass die Verwaltung auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 28. Januar 2010 mit Nichteintreten hätte reagieren müssen. Die Verfügung vom 28. Dezember 2009 hatte betreffend die Position des Mietzinses als mitangefochten zu gelten (mit Einsprache vom 21. September 2009). Materieller Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens kann somit nur der Einspracheentscheid vom 12. Februar 2010 sein. Seine Rechtmässigkeit wird nachfolgend zu überprüfen sein.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei moralisch und allenfalls rechtlich verpflichtet, ihrem Enkel eine unentgeltliche Wohngelegenheit zur Verfügung zu stellen (G act. 1). Nach der Rechtsprechung können im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine Abweichung des in Art. 16 Abs. 2 ELV statuierten Grundsatzes gebieten, wonach die Aufteilung des Mietzinses zu gleichen Teilen zu geschehen hat. So kann das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder moralischen Pflicht beruhen und daher zu einer anderen und – ausnahmsweise – auch zu einem Absehen von einer Mietzinsaufteilung Anlass geben (BGE 130 V 263, Erw. 5.3). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat bereits im Urteil EL 2009/32 festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weder eine familienrechtliche Unterstützungspflicht trifft, noch die Voraussetzungen für die Verwandtenunterstützung im Sinn von Art. 328 ff. ZGB gegeben sind (EL 2009/32, Erw. 2.2). Sodann ist es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ihren Enkel bei Ablauf der Aufenthaltsbewilligung dessen Vaters aufgenommen hat. Eine moralische Pflicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts ihres Enkels bzw. dazu, ihn unentgeltlich bei sich wohnen zu lassen, ist angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin hingegen zu verneinen (vgl. Urteil des EVG vom 13. März 2002, P 53/01, Erw. 3a)cc)).

2.3 Die Aufteilung der Wohnkosten nach Art. 16c Abs. 2 ELV ist bei gleicher Nutzung der Wohnung angezeigt. Diese Bestimmung lässt aber auch Raum für eine andere Aufteilung der Mietkosten als nach Anzahl Köpfen. Wird die Wohnung ungleich genutzt, so können die Mietkosten auch entsprechend dem Nutzungsgrad berücksichtigt werden. Die Annahme, eine Person hätte eine kleinere Wohnung genommen, wenn sie nicht mit einer anderen Person zusammen wohnen würde, stellt im Zusammenhang mit der Wohnkostenaufteilung kein brauchbares Kriterium dar. Massgebend sind nämlich ausschliesslich die Kosten der Wohnung, in der die betreffende Person effektiv lebt und die sie mit einer anderen Person teilt (Ralph Jöhl, a.a.O., S. 1705, Rz. 102). Die Beschwerdeführerin beantragt die Anrechnung von 2/3 der Wohnkosten ab September 2009 bis April 2010. Ab Mai 2010 seien die effektiv vom Sozialamt geleisteten Beiträge für die Wohnkosten des Enkels in der Höhe von Fr. 632.- bzw. Fr. 500.- ab September 2010 zu berücksichtigen. Dem hält die Beschwerdegegnerin sinngemäss entgegen, ein Abweichen von einer hälftigen Aufteilung der Mietkosten aufgrund einer ungleichen Nutzung sei nicht angezeigt. Bei einer 3 ½-Zimmer-Wohnung benutze in der

Regel jeder Bewohner ein Zimmer für sich allein. Das dritte Zimmer werde als Ess- und Aufenthaltsraum von beiden Bewohnern gebraucht. Der Enkel der Beschwerdeführerin brauche viel Platz für seine Schulaufgaben und seine Freizeitaktivitäten (Fernsehen, Spielkonsole, PC, usw.). Er habe keineswegs einen kleineren Raumbedarf als die EL-Bezügerin. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist vorliegend davon auszugehen, dass der 15-jährige schulpflichtige Enkel die gemeinsam genutzten Räume und insbesondere das Ess- und Wohnzimmer aufgrund von Schule, Freizeitaktivitäten und zunehmenden sozialen Kontakten ausserhalb der Wohnung deutlich weniger intensiv nutzt als die nicht berufstätige Beschwerdeführerin. Kinder im Alter des Enkels der Beschwerdeführerin erledigen Hausaufgaben in der Regel in ihrem eigenen Zimmer und nicht mehr unter Aufsicht in Wohn- oder Esszimmer. Ganz allgemein wird das eigene Zimmer in diesem Alter notorischerweise oftmals zum Hauptaufenthaltort innerhalb der Wohnung. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurück zu führen sein, dass Jugendliche in der Pubertät ein starkes Bedürfnis nach ihrem "eigenen Reich" und Privatsphäre entwickeln. Dementsprechend befinden sich auch Computer, Musikanlage etc. im eigenen Zimmer – es ist denn auch der Ort, an dem man gegebenenfalls mit Freunden verweilt. Unter dieser Betrachtung der Nutzung der Wohnung erscheint ein Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Teilung vorliegend durchaus gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der Zimmeranzahl erweist sich eine Aufteilung der Wohnkosten im Verhältnis 2/3 für die Beschwerdeführerin und 1/3 für ihren Enkel als angemessen. Die Wohnkosten der Beschwerdeführerin sind somit ab 1. September 2009 mit 2/3 der Bruttomiete (abzüglich Radio- und TV-Gebühren) und folglich mit Fr. 9'840.- anzurechnen. Korrekterweise hat die EL-Berechnung so zu erfolgen, dass auf der Ausgabenseite der ganze Mietzins anzurechnen ist. Demgegenüber ist im Sinn einer Mietzinseinnahme bzw. allenfalls eines Einkommensverzichts auf der Einnahmeseite 1/3 des Mietzinses und somit Fr. 4'920.- als Einnahme anzurechnen. Im Ergebnis werden der Beschwerdeführerin somit 2/3 des Mietzinses als Wohnkosten angerechnet. 2.4 Da sich der Sachverhalt nach Erlass des Einspracheentscheids bezüglich der Nutzung der Wohnung nicht geändert hat, wird auch für die Zeit danach keine andere Aufteilung der Mietkosten angezeigt sein. Für die EL-Berechnung ist unbeachtlich, dass das Sozialamt dem Enkel der Beschwerdeführerin für die Miete ab Mai 2010 einen Beitrag von Fr. 631.- bzw. ab September 2010 einen solchen von Fr. 500.- gewährt. Aufgrund der Nutzung der Wohnung schuldet der Enkel der Beschwerdeführerin 1/3 des Mietzinses. Es kann aus EL-rechtlicher Sicht nicht darauf ankommen, wie viel das Sozialamt bei seiner Unterstützungsleistung an den Enkel der Beschwerdeführerin für das Wohnen ausscheidet. Ab Mai 2010 wird der geschuldete Anteil an der Miete nicht mehr als Einkommensverzicht, sondern als tatsächliche Einnahme in der EL-Berechnung zu berücksichtigen sein.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.